

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BVZ-HOLDING AG FÜR DRUCK- UND DIGITALE MEDIENAUFTRÄGE (AGB-PMS)

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Druck- und digitale Medienaufträge. Sie können nur durch abweichende Regelungen in der Vertragsurkunde abgeändert werden.

2 Angebot

2.1 Das Angebot ist detailliert und mit den Unterlagen der BVZ HOLDING AG sowie allfälligen Bemerkungen und Muster der Firma einzureichen. Das Angebot erfolgt unentgeltlich.

2.2 Enthalten Offert Anfrage oder Angebot keine andere Bindungsfrist, bleibt die Firma vom Datum des Angebotes an während 3 Monaten gebunden.

3 Ausführung

3.1 Die Firma führt allfällige Korrespondenz unter Angabe der Artikel- und Bestellnummer ausschliesslich mit der Matterhorn Gotthard Bahn, Einkauf, Dammweg 80; CH-3902 Brig-Glis.

3.2 Die Firma sendet für Druckaufträge, ohne gegenteilige Vereinbarung im Vertrag, zwei Probeabzüge unter Beigabe von allen dazugehörenden Unterlagen, an Matterhorn Gotthard Bahn; Einkauf. Das Gut zum Druck kann auch als PDF-Datei übermittelt werden.

3.3 Die Firma versieht die Pakete und Schachteln auf der Stirnseite mit einer weissen Etikette im Format A8 (74 x 52 mm). Die Etikette enthält in gut lesbarer Schriftgrösse **gemäss Muster in Ziff. 21** den Produktnamen, die Artikelnummer, gegebenenfalls mit Sprachcode, die Gültigkeitsdauer des Produktes, die Anzahl Exemplare pro Paket und Anzahl unter Band.

3.4 Die Firma liefert Drucksachen, die kleiner als A4 sind, in A4- Paketen oder in gut gefüllten A4-Schachteln.

3.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, aus dem die MGB/GGB-Artikelnummer sowie die Bestell- und Positionsnummer ersichtlich sind.

3.6 Die Firma übergibt die Ware an dem in der Bestellung genannten Ort. Nutzen und Gefahr gehen an diesem Ort auf die BVZ HOLDING AG über.

4 Leistungsänderungen

4.1 Die BVZ HOLDING AG kann die Änderung von Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt.

4.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages.

Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der vertraglich vereinbarten Kostengrundlage. Ist dies nicht möglich und kommt keine Vereinbarung bezüglich der anzupassenden Punkte zustande, so kann die BVZ HOLDING AG die entsprechenden Leistungen selber erbringen oder an einen Dritten vergeben.

4.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten planmässig fort.

5 Beizug von Dritten

5.1 Der Beizug von Dritten (z.B. freie Mitarbeitende, Spezialisten, usw.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der BVZ HOLDING AG.

5.2 In ihren Verträgen mit Dritten übernimmt die Firma alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der BVZ HOLDING AG erforderlich sind.

5.3 Die von der Firma zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme der BVZ HOLDING AG zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung der Firma aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

6 Vergütung

6.1 Die Firma erbringt die Leistungen zu Festpreisen.

6.2 Eine Verrechnung der Überlieferungsmenge wird nicht akzeptiert. Die Firma darf nur die bestellte Menge fakturieren, auch wenn sie überliefert. Unterlieferungen werden nicht akzeptiert.

6.3 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Verzollungskosten (Incoterms 2010: DDP).

6.4 Die Rechnung ist unter Angabe der MGB/GGB-Artikelnummer, der Bestellnummer, der Referenz und des Lieferdatums an die Rechnungsadresse in der Bestellung zu richten. Zusätzliche Kosten (z. B. Autorkorrekturen usw.) sowie die MWST sind separat aufzuführen.

6.5 Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

7 Direktzahlungsrecht der BVZ HOLDING AG

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Firma oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Firma und von ihr beauftragten Dritten oder der BVZ HOLDING AG kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BVZ-HOLDING AG FÜR DRUCK- UND DIGITALE MEDIENAUFTRÄGE (AGB-PMS)

8 Immaterialgüterrechte

- 8.1 Die Rechte an den von der BVZ HOLDING AG gelieferten Materialien (Daten online oder auf Datenträger, Originalvorlagen, Muster, Zeichnungen, Filme, usw.) bleiben bei der BVZ HOLDING AG. Diese Materialien dürfen ausschliesslich nur zur Ausführung des betreffenden Vertrages verwendet werden.
- 8.2 Ohne gegenteilige Vereinbarung im Vertrag sind sämtliche Materialien und die der BVZ HOLDING AG verrechneten Filme und Datenträger nach Ablieferung zurückzusenden, auch wenn nachträglich Korrekturen ausgeführt wurden.
- 8.3 Bei Layout- und digitalen Medienaufträgen sind die Zwischen- und Enddaten Eigentum der BVZ HOLDING AG. Die Firma muss diese Daten mind. 24 Monate archivieren, damit sie von der BVZ-Holding jederzeit abgerufen werden können. Die Firma hat den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden.
- 8.4 Die BVZ HOLDING AG behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (wie Vervielfältigung, Verbreitung) der Daten und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.

9 Verzug und Konventionalstrafe

- 9.1 Die Firma gerät bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.
- 9.2 Die BVZ HOLDING AG kann der Firma eine Nachfrist mit den gesetzlichen Folgen (Art. 107 OR) ansetzen.
- 9.3 Kommt die Firma in Verzug, so schuldet sie, sofern in der Vertragsurkunde oder in der Bestellung vereinbart, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% der Vertragssumme pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vertragssumme.
- 9.4 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Die BVZ HOLDING AG ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.

10 Abnahme

- 10.1 Die BVZ HOLDING AG prüft die Druckerzeugnisse stichprobenweise nach Erhalt der Ware.
- 10.2 Mängel, welche bei dieser Stichprobe nicht erkennbar waren, müssen der Firma innert 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

11 Gewährleistung

- 11.1 Die Firma haftet dafür, dass ihre Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche die BVZ HOLDING AG auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte.

- 11.2 Liegt ein Mangel vor, hat die BVZ HOLDING AG die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mangelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung).

- 11.3 Die Mängelrechte verjähren innert 60 Tagen seit Ingebrauchnahme der Druckerzeugnisse, spätestens aber innert zwei Jahren seit Ablieferung.

- 11.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

12 Haftung

- 12.1 Die Haftung für Folgeschäden aus dem Vertrag, die nicht auf Verzug, Mängel oder Immaterialgüterrechtsverletzungen zurückzuführen sind, ist auf die gesamte Vertragssumme beschränkt.
- 12.2 Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Unterlieferanten) wie für ihr eigenes. Materiallieferanten gelten als Hilfspersonen.

13 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

- 13.1 Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung gemäss der rechtsgültig unterzeichneten Selbstdeklaration im Anhang zum Vertrag.
- 13.2 Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet die Firma der BVZ HOLDING AG eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3'000.--, höchstens CHF 50'000.--

14 Gewährleistung der Integrität

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 14.2 Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat die Firma der BVZ HOLDING AG eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der gesamten Vergütung pro Verstoss, mindestens CHF 3'000.--.
- 14.3 Die Firma nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die BVZ HOLDING AG führt.

15 Vertraulichkeit

- 15.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 15.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BVZ-HOLDING AG FÜR DRUCK- UND DIGITALE MEDIENAUFTRÄGE (AGB-PMS)

15.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Nicht als Dritte gelten hundertprozentige Tochter- und Muttergesellschaften der jeweiligen Partei.

21 Musteretikette

Vgl. Ziff. 3.3

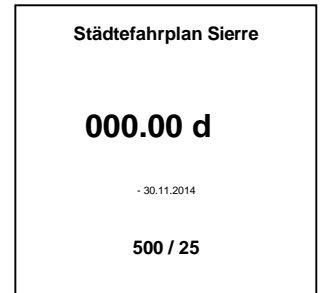
15.4 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, maximal CHF 50'000.--. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

Produktenamen

Artikel nr. mit Sprachcode d,f,i,e

Gültigkeitsdauer

Anzahl Ex./ Anzahl unter Band



16 Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Testimonials) und die Verwendung des Logos der BVZ-Holding

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namen und/oder der Logos der BVZ Holding AG dürfen nur mit ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis der BVZ HOLDING AG erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Testimonials).

17 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der BVZ HOLDING AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BVZ-Holding basieren auf den AGB's der SBB für Druck- und digitale Medienaufträge (AGB-PMS) vom Dezember 2013

18 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

19 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts werden ausdrücklich wegbedungen.

20 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in Brig-Glis.